

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zur Entscheidung bringen zu helfen, — wenn solche in Genossenschafts-Angelegenheiten unter Gliedern oder mit den Gehilfen oder Lehrlingen sich ergeben sollten.

Sie werden auf 1 Jahr erwählt.

f) Sie trifft Verfügungen, betreffend Errichtung, Einrichtung und Aufsicht über zu gründende Fachschulen, oder Musterwerkstätten, oder über die Durchführung der Benützung schon bestehender Anstalten.

g) Sie entwirft oder genehmigt Gesellen-Ordnungen, welche in den Werkstätten zu beobachten sind, und setzt die Ordnungsstrafen fest, welche bei Arbeitsverweigerung, disciplinwidrigem Benehmen, unberechtigtem Dienstaustritte, Abredungen von Gehilfen u. dgl. Platz greifen.

h) Sie legt Differenzen bei, die etwa beim Ausschusse sich ergeben, und entscheidet über Beschwerden gegen den Ausschuß.

i) Sie beschließet über Statutenentwürfe oder Aenderungen bestehender Statuten.

Ihre Beschlüsse sind bindend für Mitglieder und Angehörige, jedoch stets innerhalb der Schranken des Gewerbe-gesetzes und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Zu einem solchen bindenden Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

Die Abwesenden werden als zustimmend erachtet.

Geschäfts-Ordnung der Versammlung.

12. Der Vorsteher der Versammlung leitet deren Beratungen.

Er bereitet ein Programm der Beratungs-Gegenstände vor, welches 14 Tage vor dem Tage der Versammlung zur